

RS Vwgh 1999/10/27 97/09/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1999

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art7;

AuslBG §1 Abs3;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/05/20 97/09/0009 4

Stammrechtssatz

Den Behörden eines Mitgliedstaates ist es nach dem Assozrat Beschuß 1/80 nicht grundsätzlich verwehrt, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Familienangehörigen, dem die Genehmigung erteilt worden ist, in diesem Mitgliedsstaat im Rahmen der Familienzusammenführung zu dem türkischen Arbeitnehmer zu ziehen, von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Betroffene während des in Art 7 Satz 1 erster Gedankenstrich dieses Beschlusses vorgesehenen Zeitraumes von drei Jahren tatsächlich eine Wohngemeinschaft mit diesem Arbeitnehmer führt. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn objektive Gegebenheiten es rechtfertigen, daß der Wanderarbeitnehmer und sein Familienangehöriger im Aufnahmemitgliedstaat nicht zusammenleben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090012.X02

Im RIS seit

14.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at